

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/08 B

L 4 KR 76/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 KR 703/02 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Dezember 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Kosten für implantologische Leistungen und Suprakonstruktionen gemäß dem Heil- und Kostenplan des Zahnarztes Goller vom 27.6.2001 in Höhe von 8.368,92 Euro, hilfsweise im gesetzlichen Umfang nebst Zinsen seit dem 11.3.2002 erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin könne keine Kostenerstattung beanspruchen, da keine Ausnahmeindikation für Implantate und Suprakonstruktionen im Sinne von § 28 Abs 2 Satz 9 und § 30 Abs 1 Satz 5 SGB V vorgelegen habe (Urteil vom 5.12.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Eine Rechtsfrage hat die Klägerin indes in ihrer Beschwerdebegründung überhaupt nicht formuliert, sondern nur allgemein auf die angeblich "auffällige Verletzung der Würde der Klägerin" und auf die angebliche "Missachtung der Grundrechte der Klägerin auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit und den daraus resultierenden Erfordernissen einer angemessenen und den Bedürfnissen des verfassungsrechtlich gesicherten Rechts genüge tuenden Versorgung" hingewiesen. Das aber genügt nach den aufgezeigten Maßstäben nicht, um in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in zulässiger Weise darzulegen.



- 5 2. Die Klägerin hat auch einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich die Beschwerdeführerin auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es.
- 6 Es bedarf keiner Vertiefung, ob die Beschwerdeführerin mit ihren Hinweisen auf instanzgerichtliche Schriftsätze überhaupt hinreichend konkrete Beweisanträge bezeichnet hat. Um der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, muss der Beweisantrag der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass die Klägerin die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. In der Beschwerdebegründung muss deshalb im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist, um den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen. Die Beschwerdeführerin legt indessen nicht dar, dass sie Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 5.12.2007 vor dem LSG aufrechterhalten hat, zumal sie dort - anwaltlich vertreten - lediglich einen Sachantrag gestellt hat (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29; 35 mwN*).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

